

2. wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der/die Schüler/in schuldhaft in schwerwiegender Weise oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

Die Kündigung durch die/den volljährigen Schüler/in führt auch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten. Über die Kündigung und ihre Gründe können diese schriftlich informiert werden.

§ 9

Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers/einer Schülerin wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler/der Schülerin fortgesetzt. Gleichzeitig erlöschen die Vertretungsrechte der Eltern/Personensorgeberechtigten. Informationsrechte und Mitwirkungspflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten bleiben im Rahmen des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn unberührt.

§ 10

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

§ 11

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 12

Gerichtsstand ist Paderborn.

Brakel, den 01.08.2018

.....
Schulträger

Schülerin/Schüler

.....
Eltern/Personensorgeberechtigte zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Erklärung zu den Anlagen

Hiermit bestätigen wir, dass wir

1. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn,
 2. das Kirchliche Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn (KSchulG PB),
 3. die Hausordnung der Schule
- in schriftlicher Form ausgehändigt bekommen haben.

Brakel, den

.....

Eltern/Personenberechtigte
Volljährige Schülerin/Volljähriger Schüler

Schulen der Brede

Berufskolleg • Gymnasium • Realschule



Schulvertrag

gemäß der Verfügung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands vom 15.12.2017

Zwischen der

"Stiftung Schulen der Brede", Domplatz 3, 33098 Paderborn

als Träger des **Berufskollegs**, des **Gymnasiums**, der **Realschule Brede**, Bredenweg 7, 33034 Brakel,

fernerhin genannt: Schulträger

vertreten durch den Stiftungsvorstand,

dieser vertreten durch den Schulleiter **Herrn Matthias Koch**

einerseits

und

1.) der Schülerin/dem Schüler

«Vorname» «Name»

geboren am: «Geburtsdatum» **in:** «Geburtsort»

Konfession: «Religion»

wohnhaf in: «Postleitzahl» «Ort»

«Strasse»

**vertreten durch die Eltern bzw. Personensorge- und Erziehungsberechtigten
nachfolgend genannt „Eltern“**

«ErzieherVorname» «ErzieherName»

«Vorname2» «ErzAdrName2»

«ErzieherPLZ» «ErzieherOrt»

«ErzieherStrasse»

2.) sowie den vorbezeichneten Eltern

andererseits

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin/Der Schüler «Vorname» «Name» wird zum **01.08.2018** in die Jahrgangsstufe «Jahrgang» des **Berufskollegs (Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Höhere Handelsschule)**, des **Gymnasiums**, der **Realschule Brede** aufgenommen unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen für den Besuch der Schule und dieses Bildungsgangs erfüllt sind.

§ 2

Die Schulen der Brede sind eine katholische Schule in freier Trägerschaft. Sie sind durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gem. Artikel 7 Abs. 4 GG und Artikel 8 Abs. 4 LV NW genehmigt.

Bestandteile dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung sind:

1. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn,
2. das Kirchliche Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn (KSchulG PB),
3. die Hausordnung der Schule.

Die genannten Vertragsbestandteile werden den Eltern als Anlage zu diesem Vertrag ausgehändigt.

Die Schule ist dem Leitbild der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn verpflichtet.

§ 3

Der Schulträger verpflichtet sich, für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen. Er bemüht sich, dem/der Schüler/in die auf das Erreichen des Bildungsgangs- und Schulziels ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

§ 4

Der Schulträger fördert und wünscht die Mitwirkung der Eltern und Schüler/innen im Rahmen der Regelungen des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn.

§ 5

Der Schüler/Die Schülerin ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß der in § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken.

Er/Sie verpflichtet sich u.a.

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
2. am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm/ihr belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
3. die Hausordnung einzuhalten.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten halten den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ ihrer Verpflichtungen an.

§ 6

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schüler/innen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Besichtigungen, Praktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitwirkung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die Schüler/innen verursachen, haften diese oder ihre Eltern/Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Daher wird den Eltern/Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für den Schüler/die Schülerin abzuschließen.

§ 7

Um dem Schüler/ der Schülerin den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen, wird der Schulvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Schulvertrag endet gem. § 9 des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn

1. mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der Schüler/die Schülerin die Voraussetzungen zum Verbleib nach dem Kirchlichen Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr erfüllt,
3. wenn der/die nicht mehr schulpflichtige Schüler/Schülerin trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgeben muss,
5. durch Kündigung eines der Vertragspartner.

§ 8

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder durch den/die volljährige(n) Schüler/in ist nicht an eine Frist gebunden. Sie erfolgt durch schriftliche Abmeldung von der Schule.

Eine ordentliche Kündigung des Schulvertrags durch den Träger ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar; 31. Juli) möglich. Sie bedarf der Schriftform.

Der Schulträger kann ohne eine Frist den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der/die Schüler/in sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen (z.B. bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt aus der Kirche) und wenn die oben genannten Personen gegenüber Bemühungen um Änderungen ihrer Einstellung unzugänglich bleiben;